

Einstellvertrag für eine Jahreskarte im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße



zwischen der
Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg
– im Folgenden STVP genannt –
und

Rechnungs-/ Kartennummer
Kundennummer

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau	Firma	Titel	Name, Vorname
Straße, Hausnummer			PLZ, Ort
E-Mail (freiwillig)			Telefonnummer (freiwillig)

Bei einer **freiwilligen** Angabe von E-Mail und/oder Telefonnummer kann eine Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen bzw. Serviceinformationen (z. B. Instandhaltungsmaßnahmen) durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgen.

Die STVP vermietet an den Mieter ab dem einen Fahrrad-Dauerstellplatz zu einem jährlichen Entgelt von **70,00 € inkl. 19 % MwSt.**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dauerparker im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße sind Bestandteil dieses Vertrages. Diese wurden dem Mieter ausgehändigt und sind von diesem zur Kenntnis genommen und akzeptiert worden. Ergänzend gelten die am Radhaus veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Fahrradparkhaus und die Hausordnung der P+R-Anlage Bahnhof/Brennerstraße, die entsprechend einsehbar sind.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige/Wir ermächtigen die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Sollte mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweisen und dadurch der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH weitere Kosten entstehen, werde/n ich/wir diese auf Anforderung unverzüglich erstatten.

Zahlungsempfänger: Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretendamm 28, 96052 Bamberg
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 27 ZZZ0 0000 4467 50

Name, Vorname (Kontoinhaber)	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	Kreditinstitut (Name)
BIC _ _ _ _ _ _ _ _	IBAN _ _ _ _ _ _ _ _ _ _
Datum, Ort	X Unterschrift des Kontoinhabers

Ort, Datum	X Unterschrift des Mieters
------------	--------------------------------------

Ort, Datum	X Unterschrift der STVP
------------	-----------------------------------

Stand: 01.09.2021

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dauerparker im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH

Stand: 01.09.2021

1. Vertragsinhalt

Die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, – nachfolgend STVP (Steuer-Nr. 207/116/60527, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 202431891) vermietet ihren Vertragspartnern einen Fahrrad-Dauerstellplatz im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße. Die Miete stellt dabei das Entgelt für die zeitweise Überlassung eines nicht fest zugeordneten Stellplatzes sowie einer von der STVP ausgehändigten Dauerparkkarte dar. Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrags.

2. Leistungsumfang der STVP

Mit Abschluss des Vertrages wird dem Mieter eine Dauerparkkarte zur Verfügung gestellt. Der Mieter ist berechtigt, mit der Dauerparkkarte ein ihm gehörendes Fahrrad im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße während der Öffnungszeiten auf einem freien Abstellplatz für Fahrräder zu parken. Ein fester zugeordneter Stellplatz wird nicht vergeben.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße für Fahrräder bestimmten Abstellplätze (Doppelstockparker) zu nutzen. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass das Abstellen des Fahrrades nicht gegen die geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Fahrradparkhauses verstößt und/oder Rechte Dritter verletzt. Der Mieter ist verpflichtet, die STVP unverzüglich über Probleme im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrrades zu informieren und ist verpflichtet, die STVP von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Die Überlassung der Dauerparkkarte an Dritte ist dem Mieter untersagt.

Der Mieter verpflichtet sich, Änderungen der persönlichen Daten (Name und Postanschrift) und der Bankverbindungsdaten umgehend der STVP mitzuteilen. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden an seinem Fahrrad, die während der Mietzeit entstanden sind, der STVP mitzuteilen.

Sämtliche Hilfsmittel (Magnetkarten, Kennzeichnung für Dauerparker, etc.), die der Mieter zur Bedienung der Parkraumbewirtschaftungsanlage im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße erhalten hat, sind sorgfältig aufzubewahren. Der Mieter verpflichtet sich, die durch Verlust oder Beschädigung entstehenden Schäden zu ersetzen. Die Hilfsmittel (Magnetkarten, etc.) sind Eigentum der STVP. Im Fall eines Verlustes oder einer Beschädigung kann eine Ersatzkarte ausgestellt werden. In diesem Fall fällt eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19 % MwSt. an. Die Hilfsmittel sind bei Beendigung des Mietverhältnisses innerhalb von 10 Tagen unbeschadet an den Vermieter zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe der unbeschädigten Hilfsmittel nicht, fällt ebenso eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € inkl. 19 % MwSt. an.

4. Vertragsdauer und Kündigung

Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 12 Kalendermonaten abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Kalendermonate, falls keine der beiden Seiten mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der 12 Kalendermonate bzw. der weiteren 12 Kalendermonate den Vertrag kündigt. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

Die STVP ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn

- a) der Einsteller mit mehr als der Hälfte des fälligen Entgeltes länger als 5 Werktage in Verzug ist oder
- b) ein Verstoß gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. gegen die geltenden Nutzungsbedingungen des Radhauses Bahnhof/Brennerstraße und die geltende Hausordnung der P+R-Anlage Bahnhof/Brennerstraße trotz vorheriger Aufforderung zur Beseitigung vorliegt. Die STVP ist bei vorliegenden Verstößen berechtigt, die Dauerparkkarte einzuziehen.

5. Vergütung

Das jährliche Entgelt für die Nutzung der Dauerparkkarte im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße sowie das Pfand sind im separaten Vertrag geregelt.

Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der jährliche Betrag wird zu Beginn des jeweiligen Mietzeitraums von 12 Kalendermonaten mittels Lastschriftverfahren von dem im separaten Vertrag angegebenen Konto eingezogen. Wird die Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst, so hat der Ausgleich bis zum 8. des Monats zu erfolgen. Erfolgt der Ausgleich nicht bis zum 8. des jeweiligen Monats, ist die STVP berechtigt, die Dauerparkkarte zu sperren und einzuziehen.

Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Die STVP ist berechtigt im Laufe der Vertragszeit die Höhe des Entgelts für das Abstellen von Fahrrädern im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße zu ändern. Dazu teilt die STVP dem Mieter die neue Entgelthöhe und den Änderungszeitpunkt mit. Die neue Entgelthöhe gilt vom Mieter als akzeptiert, sofern er nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Änderung die Kündigung des Vertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt erklärt. Im Falle einer durch das Verhalten oder Unterlassen des Mieters veranlassten Kündigung steht dem Mieter für die restlichen Kalendermonate bis zum Ablauf des Mietzeitraumes keine Erstattung des Entgeltes für die Nutzung der Dauerparkkarte zu. Dem Mieter wird der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden als dem ausbleibenden Entgelt vorliegt.

6. Rechte der STVP

Die STVP ist berechtigt, Fahrräder vorübergehend oder dauernd an anderen Stellen im Radhaus Bahnhof/Brennerstraße zu platzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

7. Gewährleistung

a) Für Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. §13 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

b) Für Gewährleistungsansprüche von Unternehmern gem. §14 BGB gegen die STVP gelten die gesetzlichen Bestimmungen unter folgenden Voraussetzungen: Gewährleistungsansprüche des Mieters setzen voraus, dass der Mieter die Mietsache bei zur Verfügung Stellung unverzüglich überprüft und offensichtliche Mängel sowie verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitteilt. Stehen dem Mieter Ansprüche wegen eines Mangels zu, ist die STVP nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Zurverfügungstellung einer mangelfreien Ersatzfläche berechtigt. Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahübergangs. Dieses gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels und oder bei Übernahme besonderer Garantien sowie nicht für die nachfolgenden Schadensersatzansprüche.

8. Haftung

Die STVP haftet unbeschränkt nur für die durch die STVP, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, Übernahme von Beschaffenheitsgarantien sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für sonstige Schäden haftet die STVP nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflichten) und sofern die Schäden aufgrund der vertraglichen Verwendung der Leistungen typisch und vorhersehbar sind; in diesem Fall ist eine Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine etwaige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Eine über diese Regelungen hinausgehende Haftung der STVP ist ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen die STVP geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die STVP ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat. Die STVP ist bereit, an Streitbelegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Informationen zur zuständigen Schlichtungsstelle sind unter www.stadtwerke-bamberg.de hinterlegt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt die STVP nicht an, es sei denn der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn die STVP in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietgegenstand zur Verfügung stellt oder den Vertrag anderweitig ausführt. Die Vertragsbeziehung und alle daraus resultierenden Rechtsfragen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg. Sollte ein Teil der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so bleibt der übrige Teil des Vertrages gültig bzw. ist die ungültige Bestimmung, durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige, zu ersetzen. Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform (z. B. E-Mail, Fax, etc.).

10. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/Widerspruchsrecht

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH, Margaretenndamm 28, 96052 Bamberg, Telefon 0951 77-0, Telefax 0951 77-3290.

Unsere **ausführlichen Datenschutzerklärungen** können Sie unter www.stadtwerke-bamberg.de/datenschutz nachlesen.

Ein Datenschutzbeauftragter wurde durch den Konzern Stadtwerke Bamberg bestellt und steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter datenschutz@stadtwerke-bamberg.de, Telefon 0951 77-0 zur Verfügung.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Nutzers (insbesondere die Angaben des Mieters im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Dauerparkvertrages) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses bei der Nutzung unserer Parkhäuser/Tiefgaragen/Parkplätze/P+R-Anlagen sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG. Der Konzern Stadtwerke Bamberg behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Mieter bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsgrundlage dies gestattet. Innerhalb des Konzerns Stadtwerke Bamberg erhalten diejenigen Stellen die Kundendaten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z. B. Vertrieb und Marketing). Dritte erhalten Kundendaten, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 b EU-DSGVO zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mietverhältnisses erforderlich ist bzw. wenn es nach Art. 6 Abs. 1 c EU-DSGVO für den Verantwortlichen eine rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung gibt oder wenn der Mieter uns seine Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt hat. Personenbezogene Daten werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Mietverhältnisses und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht oder eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Der Mieter hat gegenüber der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 21 EU-DSGVO.

Der Mieter kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Konzern Stadtwerke Bamberg widersprechen. Telefonische- oder E-Mail-Werbung durch den Konzern Stadtwerke Bamberg erfolgt nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Mieters, bei Gewerbetunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Mieters.